

**Gemeinde Keltern
Enzkreis**

H A U P T S A T Z U N G

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. März 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzung für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung.

(2) Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Bauausschuss

(2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertretende bestellt. Ist ein weiteres Mitglied verhindert, so tritt die Vertretung in der von der betroffenen Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung festgelegten Reihenfolge ein.

(4) In den beschließenden Ausschuss können durch den Gemeinderat sachkundige Bürger*innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.

3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich

diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorausehbar wiederkehrenden Leistungen, bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Drittels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur nichtöffentlichen Vorberatung zu überweisen.

(4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft

ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses sind dem Gemeinderat bekanntzugeben.

§ 7

Bauausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

1.2 Versorgung und Entsorgung,

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

1.4 Verkehrswesen,

1.5 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,

1.6 technische Verwaltung gemeindeeigener Grundstücke, Plätze und Friedhöfe, Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:

2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:

2.1.1 Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

2.1.2 Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.1.4 Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB, nach § 30 qualifiziertem Bebauungsplan oder § 12 Vorhabenbezogenem Bebauungsplan gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB, soweit diese nicht in die Geschäfte der laufenden Verwaltung fällt.

2.1.5 Die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, oder soweit diese nicht in die Geschäfte der laufenden Verwaltung fällt.

2.2 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten in den Wertegrenzen nach § 5 im Einzelfall.

2.3 Planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 5000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.

§ 8

Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände bestellt der Gemeinderat gem. § 41 GemO aus seiner Mitte beratende Ausschüsse. In diese Ausschüsse kann der Gemeinderat sachkundige Einwohner*innen widerruflich berufen. Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- a) Schulbeirat
- b) Beirat nach § 55 GemO
- c) Kindergartenausschuss

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse werden jeweils durch Gemeinderatsbeschluss bestimmt.

(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann den Vorsitz einem seiner Stellvertreter oder einem dem Ausschuss angehörenden Gemeinderatsmitglied übertragen.

§ 9

Zuständigkeiten in Zweifelsfällen, Zuständigkeitsüberweisungen

(1) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener beratender Ausschüsse berühren, selbst

erledigen.

(2) Der Bürgermeister kann Gegenstände, die an sich in die Zuständigkeit eines beratenden Ausschusses fallen, unmittelbar dem Gemeinderat zur Behandlung überweisen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich

nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.500 Euro im Einzelfall;

2.3 die Gewährung von unverzinslichen Lohn und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitsgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.500 Euro im Einzelfall;

2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 Euro;

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die

Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4.000 Euro beträgt;

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall;

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;

2.10 die Bestellung von Bürger*innen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner*innen und sachverständigen Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

2.12 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD bzw. S 8a TVöD SuE, Beamt*innen des mittleren Dienstes, Aushilfen, Messgehilfen, Beamtenanwärter*innen, Auszubildenden, Praktikant*innen und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

2.14 Bewirtschaftung von Sanierungsmitteln bis 30.000 Euro im Einzelfall.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden Stellvertretende des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 13

Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Dietlingen

1.2 Ellmendingen

1.3 Weiler

1.4 Niebelsbach

1.5 Dietenhausen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils

die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 14

Örtliche Verwaltungsstellen

In den Ortsteilen wird eine örtliche Verwaltungsstelle unterhalten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.1994 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von auf Grund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Keltern, 28. März 2023

Steffen Bochinger
Bürgermeister

